

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Vorhaben:

DB Netz AG "Umschlagbahnhof Ubf Erfurt-Vieselbach, Verlängerung Kranbahnlänge (Abstellfläche) Ost", Abschnitt Bahn-km 99,815 — 101,806 der Strecke 6340 Halle Hbf- Guntershausen ‘

Seitens der einbezogenen Fachämter bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Einzelnen wurden folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stadtplanung:

Das Vorhaben befindet sich im rechtswirksamen Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung, rechtswirksam seit 11.09.2015. Das Vorhaben befindet sich in der planfestgestellten Fläche des KV-Terminals.

Den Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link einsehen:

https://www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/stadtplanung/fp_bp/lin/109472.html

Verkehrsplanung:

Das Vorhaben soll im nördlichen Bereich des GVZ (KV-Terminal) durchgeführt werden. Für das KV-Terminal wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Regelungsbereich wurde nachrichtlich in den B-Plan GVZ LIA284 übernommen. Die Verlängerung der Kranbahn ist innerhalb des planfestgestellten Bereiches vorgesehen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Stadtentwicklung:

Das Vorhaben soll im nördlichen Bereich des GVZ (KV-Terminal) durchgeführt werden. Für das KV-Terminal wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Als maßgeblich verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme der Abteilung Verkehrsplanung. Zum Vorhaben geben wir folgenden Hinweis:

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 15 im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden "Naherholungsgebiet Nordstrand", wirksam mit Veröffentlichung vom 21.09.2019 im Amtsblatt Nr. 17/2019.

Der o.g. Bereich ist im wirksamen FNP dargestellt als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge "Bahnanlagen".

Aus der Sicht unseres Bereiches bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Weitere Belange unseres Bereiches sind nicht berührt.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde (mit Auflage), die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der o. g. Plangenehmigung zu.

untere Wasserbehörde

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Vorbehaltsgebiete und keine oberirdischen Gewässer, die den wasserrechtlichen Bestimmungen und Genehmigungserfordernissen unterliegen.

Die Entwässerung sieht vor, das mit der Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser in einen vorhandenen Regenwasserkanal zum RRB-B (GVZ) und weiter in den Vieselbach abzuleiten sowie ein Teil über eine Versickerungsleitung im Untergrund zu versickern. Entsprechende Mengenangaben bzw. Nachweise für eine schadlose Ableitung/Versickerung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers sind in den Unterlagen nicht enthalten. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens kann daher seitens der unteren Wasserbehörde zurzeit nicht geprüft werden, ob die Versickerung erlaubnisfähig ist. Dieser Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind nachstehende Punkte ergänzend zu berücksichtigen:

1. Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge im Betriebsbereich als Objektschutz entsprechend DVGW - Arbeitsblatt W 405 vor Baubeginn zur Verfügung stehen. Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen. Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Bei den Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen) Teil 1:Planung, sind Hydrantenabstände von max.150 m zulässig.

Auf den Besorgnisgrundsatz bei Brandereignissen und damit austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird verwiesen.

Das Konzept zur Löschwasserrückhaltung ist im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu beschreiben.

2. Zufahrten und Flächen der Feuerwehr

Der Umschlagbahnhof muss mit den Großfahrzeugen der Feuerwehr befahrbar sein, sodass eine Gefahrenabwehr an den Containern und den Fahrzeugen möglich ist.

Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den Forderungen der ThürBO § 5 sowie der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) entsprechen. Abweichend zu Punkt 2 der Richtlinie muss die Lichte Breite bei Zu- oder Durchfahrten mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände, Pfeiler oder Container begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 4 m betragen.

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 1) an der Betriebszufahrt zum Gelände der DUSS muss zum Tor der Betriebsausfahrt verlegt werden. Die Ausfahrt kann durch die Feuerwehr auch genutzt werden, falls LKW die Einfahrt blockieren. Im FSD 1 muss neben dem Schlüssel für beide Betriebstore auch der Schlüssel für das Tor zum nördlichen Fahrweg entlang des Abstellgleises hinterlegt werden.

3. Rettungswege (Angriffswege der Feuerwehr)

ohne ergänzende Forderung

4. Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

ohne ergänzende Forderung

5. Organisatorischer Brandschutz

Gemäß § 41, Abs. 2, Pkt. 4.a) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) aufzustellen und o. a. Amt nach Bestätigung in einfacher Ausführung zu übergeben. Daraus können sich weitere Forderungen auf der Grundlage des § 41 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben.

Die Informationen zum Gefahrgut sind in Form von Beförderungspapieren dem Einsatzleiter der Feuerwehr im Gefahrenfall zu übergeben. Außerhalb der Betriebszeiten muss dazu im BAGAP eine geeignete Informationsweitergabe abgestimmt werden.

Das planfestgestellte Brand- und Katastrophenschutzkonzept zur 1. Baustufe zur Inbetriebnahmestufe RTG vom 30.11.1998 ist im BAGAP zu berücksichtigen.

Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung (Tel. 0361-741 5061) spätestens am Tag der behördlichen Nutzungsfreigabe an o. g. Amt zu übergeben. Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der aktuellen Fassung zu beachten. Das Merkblatt kann kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus>Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) herunter geladen werden.

Bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr ist betrieblich sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge die Zufahrt und Ausfahrt auf das Betriebsgelände behindern.

6. Hinweise

Über die Kranbahnanlage verläuft eine Hochspannungsleitung. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes "Bauen unter Hochspannungsleitungen" (2019-02) sind zu beachten.

Garten- und Friedhofsamt

Es werden keine Belange des Garten- und Friedhofsamtes berührt.

Amt für Wirtschaftsförderung

Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.